DIE PROFESSIONES FIDEI DER PÄPSTE.

VON

GOTTFRIED BUSCHBELL.

EINLEITUNG.

Eine Prüfung der vorhandenen Litteratur zeigt, dass die päpstlichen Professiones fidei, d. h. die von den Päpsten im Anfange ihres Pontifikates abgelegten Glaubensbekenntnisse, was ihren Ursprung, ihre Entwickelung und ihr Ende anbetrifft, im Zusammenhange noch nie vollständig untersucht worden sind. So kommt es, dass über diesen Gegenstand eine Unklarheit herrscht, die zu mannigfachen groben Irrtümern geführt hat. Insbesondere wurde die von dem Kardinal Deusdedit in seiner Sammlung verwandte Formel in den Kreis der Untersuchung überhaupt noch nicht gezogen. Wohl ist dagegen die sogenannte Professio Bonifatii VIII. in den einschlägigen Werken der hervorragendsten Theologen und Kanonisten seit mehr als einem Jahrhundert wiederholt geprüft, aber bis jetzt über die Frage der Echtheit oder Unechtheit dieses merkwürdigen Aktenstückes keine Übereinstimmung erzielt worden. Meines Erachtens sind die bisherigen Beweise für die Fälschung völlig misslungen und hat die Forschung ganz anders einzusetzen, um zu einem sichern Resultate zu kommen. Darnach dürfte es sich der Mühe lohnen, die Überlieferung

genauer, als dies bisher geschehen ist, durchzuarbeiten und zu versuchen, ob sich nicht, im Gegensatze zu dem bisher Unklaren und Schwankenden, richtigere und genauere Ergebnisse finden lassen.

Die Anregung zu der Arbeit und mannigfache Förderung verdanke ich meinem Lehrer, Professor D^r Finke.

KINLKITUNG

Die Professiones fidei der Päpste im Allgemeinen.

§ 1. Der Stand der Frage. — Die Frage nach dem Ursprunge, der Bedeutung und dem Aufhören des Gebrauches der päpstlichen Glaubensbekenntnisse hätte um so mehr Interesse erregen müssen, als gerade wegen einer u. a. gegen den bekannten Papst Honorius I. gerichteten Glaubensformel der erste Versuch einer Herausgabe des Liber Diurnus, des bekanntesten Formelbuches der Kurie, unterdrückt wurde (1). Dieser Versuch war in der Mitte des 17. Jahrhunderts von Lukas Holste, einem Deutschen, unternommen worden. Dem schon gedruckten Buche wurde das kirchliche Placet verweigert (2). Die Aufregung, die wegen des Verbotes in der wissenschaftlichen Welt Deutschlands und Frankreichs entstanden war (3), hatte sich noch nicht gelegt, als im Beginne der achtziger Jahre des 17. Jahrh.

⁽¹⁾ Vgl. die lange Auseinandersetzung bei E. de Rozière: Le Liber Diurnus Paris 1869. Introd. Chap. III. p. LXXIII-CXLVIII.

⁽²⁾ Von der Auflage existieren noch drei Exemplare. Vgl. Th. v. Sickel: Liber Diurnus. Wien 1889. Praef. p. Lix.

⁽³⁾ Rozière XLV-LVI vgl. dazu die Addenda p. 435.

ein französischer Jesuit, Johannes Garnier, eine neue Ausgabe des Liber Diurnus erscheinen liess (1).

Garnier wagte die Veröffentlichung des censurierten Buches, wie er sagt (2), um die Verleumder des Honorius zu brandmarken. Er will also die Sache zur Diskussion und zur endgültigen Entscheidung bringen.

In einem seiner Appendices (3) spricht Garnier ausführlich über das päpstliche Glaubensbekenntnis, indem er die Formeln 83, 84 und 85 des Liber Diurnus zur Grundlage nimmt.

Was die Formel 83 angeht, so fehlen bei Garnier Untersuchungen über den Beginn des Gebrauches vollständig; er glaubt bis zum 4. Jahrh. habe das Apostolikum die Glaubensformel gebildet; vom 4. Jahrhundert bis auf Gregor d. Gr. sei dasselbe um zeitgemässe Zusätze erweitert worden. Vom 7. bis zum 15. Jahrh. sei sodann die Formel 83 des Liber Diurnus im Gebrauche gewesen. Indes sei das Bekenntnis nicht abgelegt worden in der Zeit nach Bonifaz VIII. bis zum Konstanzer Konzile. Die Professio sei geschehen vor der Weihe (4); sie heisse symbolum, fides oder indiculum.

In der zweiten Formel (84) unterscheidet Garnier eine Weiheanzeige und eine expositio fidei (5). Er hält sie damals für entstanden, als die Kirche an die Öffentlichkeit treten durfte, d. h. gegen Ende des 3. Jahrhunderts, zur Zeit des Kaisers Aurelian. Die Formel habe die Namen

⁽¹⁾ Wir zitieren nach der Wiener Ausgabe von 1762.

⁽²⁾ Praefatio ad Lect. I.

⁽³⁾ Garnier: Lib. Diurn. p. 230-262.

⁽⁴⁾ Garnier: Defensio l. diurni adversus Marchesii obiectiones vgl. Rozière p. 453 f.

⁽⁵⁾ Garnier: Lib. Diurn. p. 242.

expositio, sermo oder synodica. Garnier kennt davon vier Exemplare. Das Ende dieses Gebrauches setzt er in die Zeit des ausbrechenden griechischen Schisma.

Während der Papst nach Garnier im symbolum (Formel 83) seinen (privaten) Glauben bekannte, trat er in den Synodiken (F. 84) als Lehrer der Völker auf (1).

Die Ausführungen über die Formel 85 sind noch dürftiger; Garnier beschränkt sich auf die Versicherung, dass sie an alle Christen gerichtet sei und sucht aus dem Inhalte die Abfassungszeit zu bestimmen.

Trotzdem durch Garniers Buch und vor allem durch eine Formel der Professiones die Honoriusfrage in Fluss kam (2), kümmerte man sich um die Professiones fidei der Päpste in der Folgezeit fast gar nicht. Gelegentlich spricht Pagi kurz darüber (3), etwas ausführlicher sind Novaes (4) und Moroni (5). Die Darstellung des letztern, der in seinem Artikel neben der päpstlichen Professio auch die von Kaisern und Bischöfen in bunter Reihe behandelt, schliesst sich in wesentlichen Dingen fast wörtlich an Pagi und namentlich an Novaes an, ohne zu einem selbständigen Urteile zu gelangen. Bestimmte Angaben über den Ursprung der Professiones macht keiner von den dreien. Novaes sagt nur, es sei im 6. Jahrhundert bei den Päpsten Brauch gewesen nach der Erwählung ein Glaubensbekenntnis abzu-

⁽¹⁾ Ib. p. 231 f.

⁽²⁾ Vgl. Baxmann: Politik der Päpste Elberfeld 1869 Band I, 167 mit Litt. Ausserdem Zusammenstellg bei Schneemann: Studien über die Honoriusfrage Freiburg 1864 p. 25 ff.

⁽³⁾ Pagi: Breviar. pont. Rom. Lucae 1729 tom. II. p. 289.

⁽⁴⁾ Giuseppe de Novaes: Introduzione alle vite de' sommi pontefici etc. Roma 1822 Tomo II p. 58 ff.

⁽⁵⁾ Moroni: Dizionario di erudizione storico-ecclesiastica etc. Vol. LV. Venezia 1852 p. 279 ff.

legen und dasselbe den anderen Kirchen zu schicken. Ebenso erhielten die Souveräne dasselbe: Es trug den Charakter von Wahlanzeige und Glaubenslehrschreiben. Novaes und Moroni citieren dann Pagi, der den Gebrauch der s. g. Synodiken mit Urban II. (1088) aufhören lässt, eine Ansicht, die auch von Mabillon (1) geteilt wird. Eine Unterscheidung zwischen den einzelnen Formeln findet nicht statt, weshalb auch die Ansicht Garniers über das Ende des Gebrauchs der Formel 83 hier angeführt wird. Schliesslich citieren Novaes und Moroni noch einen Forscher, den P. Becchetti, der den Gebrauch der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses mit der Übertragung des Papsttumes nach Avignon endigen lässt.

Dem Becchetti pflichtet das neueste über das Konklave erschienene Werk Lectors (2) bei, das sich auch sonst mit den dürftigen und teilweise unrichtigen Angaben seiner Vorgänger begnügt.

Die Lehrbücher des Kirchenrechtes wissen ebensowenig über die Professio. Sie konstatieren einfach das Vorhandensein des Gebrauches, ohne sich auf weiteres einzulassen (3). Nur Hinschius widmet der Frage etwas mehr Aufmerksamkeit (4). Nach dem Liber Diurnus stellt er fest, dass die Päpste im 7. Jahrh. ein Glaubensbekenntnis hätten

⁽¹⁾ Mabillon: Museum Italicum Tom I. II. p. 42.

⁽²⁾ L. Lector (Pseudonym): Le Conclave etc. Paris 1894 p. 659 Anm. 2. Statt Gratian 1 dist. 61 cap. 8 ist zu lesen 1 dist. 16 cap. 8.

⁽³⁾ Richter: Lehrbuch des Kirchenrechts I. Afl. 1848 p. 265 R-Dove-Kahl: 8. Afl. 1886 p. 478, 660. R. von Scherer: Kirchenrecht Bd. I. 1880 p. 512. Phillips: Kirchenrecht 1845 ff. Bd V. 2 p. 755 mit Anm. 66 und 74. Hübler: Die Constanzer Reformation p. 69 verweist für die verschiedenen Symbole auf eine Stelle bei Phillips p. 804 ff. Die Stelle ist nicht aufzufinden.

⁽⁴⁾ Hinschius: Kirchenrecht III. p. 218 f. II. 520.

ablegen müssen und findet hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass die öffentliche Kundgebung des Glaubens bei dem Amtsantritte schon im 6. Jahrh. stattfand und wohl noch höher hinaufreiche. Seit dem 8. Jahrh. sei ein Glaubensbekenntnis wohl nicht mehr abgelegt worden. Hinschius trennt die 3 Formeln des Liber Diurnus (83, 84, 85) scharf von einander. Die Formel 83 ist ein Bekenntnis, das gleich nach der Wahl abgelegt wurde; die Formel wurde unterschrieben. Formel 84 ist ein Schreiben, das öffentlich verlesen und bei der Confessio Sancti Petri niedergelegt wurde. Es bildete die Grundlage für die synodicae, welche die Päpste bei ihrem Amtsantritte erliessen. Von der Formel 85 giebt Hinschius nur ein kurzes Regest.

Wie wenig klar die ganze Sache überhaupt ist, ersehen wir wohl am allerdeutlichsten aus Hefele (1). Derselbe sagt: Nach der von Baronius mitgeteilten Formel mussten (oder müssen) selbst die Päpste vor ihrer Konsekration die Anerkennung auch der achten allgemeinen Synode zu Konstantinopel angeloben.

§ 2. Allgemeine Entwickelung der Glaubensbekenntnisse; die Synodiken. — Kurze Formulierungen des Glaubens an die Dreifaltigkeit, sind aus der Missionspraxis der Kirche hervorgegangen (2) und wurden zunächst bei der Taufe, bei der eucharistischen Feier, sowie bei dem Exorzismus angewandt. Dann machte der Gnostizismus eine bestimmte, fest umgrenzte Regel des Glaubens zur Notwendigkeit. So fin-

⁽¹⁾ Hefele: Concilien-Gesch. I. Afl. IV. 418 II. Afl. IV. 434.

⁽²⁾ Vgl. zu dem Folgenden: Gieseler: Lehrb. der Kirch-Gesch. 1844 ff. Band I, 1.179 ff. 390 ff. Band I. 2.216. Anm. Hahn: Bibl. der Symb. und Glaubens-Regeln der alten Kirche Breslau 1842 p. 4 f. Harnack: Dogmengeschichte Band I (1886) p. 103 mit Anm. p. 107 mit Anm. 5. p. 244 ff. 255 ff. 266 ff.

den wir, wahrscheinlich noch vor der Mitte des 2. Jahrhunderts in der römischen Gemeinde ein streng formuliertes Bekenntnis, das ausdrücklich den Charakter einer Bekenntnis, nicht Lehr -Formel trug (1).

Dieses römische Bekenntnis eroberte sich bei dem lebhaften Schriftenaustausche zwischen den einzelnen Gemeinden bald den Boden der ganzen christlichen Welt, so dass alle Formulierungen sich auf die römische zurückführen lassen (2).

So wurde nach und nach die gegenseitige Anerkennung und der brüderliche Verkehr von der Zustimmung zu Formeln abhängig gemacht, die sich wesentlich mit dem römischen Bekenntnisse deckten. Wer diese bekannte, der galt als christlicher Bruder, hatte Anrecht auf den Friedensgruss, den Brudernamen und die Gastfreundschaft (3). Man hatte nunmehr eine regula fidei, welche die Gemeinden zusammenfasste und sie scharf von den häretischen Parteien abschloss.

Daraus entwickelte sich der Brauch, zurückkehrende häretische Bischöfe auf ein Glaubensbekenntnis zu verpflichten (4), wie denn überhaupt öffentliche Ablegung von Glaubensbekenntnissen nicht selten war (5).

⁽¹⁾ S. Harnack p. 107 Anm. 5.

⁽²⁾ Harnack p. 258.

⁽³⁾ Beispiele bei Jaffé: Regesta Pontificum I. 235. 331. 367. 604 u. a. (Die Ziffern bedeuten bei Jaffé die Nummern).

⁽⁴⁾ Vgl. Jaffé 346. Brief Leos I an den Kaiser: Der Patriarch Timotheus soll nicht wieder eingesetzt werden, etiam si de professione fidei nihil negligat, nihil fallat. Dasselbe schliesst Friedrich: Zur Entstehung d. Lib. Diurn. Münch, Sitzungsber. 1890 p. 64 für die Zeit Gregors d. Gr. aus dessen Briefen.

⁽⁵⁾ Vgl. Stellen aus Aug. conf. VIII. 2, sowie aus Rufinus expos. in symb. apost. praef. bei Friedrich: Konstantin. Schenkung (1889) p. 185.

Je mehr Spaltungen nun im Laufe der Zeit entstanden, um so mehr suchte man diesen gegenüber eine Richtschnur des Glaubens. Man fand sie bei den Gemeinden, die von den Aposteln gestiftet waren und so die Überlieferung am deutlichsten bewahrt haben mussten. Die Träger dieser Tradition waren die Bischöfe, so dass gerade der in diesen Gemeinden befindliche « ordo episcoporum per successionem ab initio decurrens » dem Tertullian und Irenaeus die Sicherheit gab, dass nichts Falsches eingemischt sei (1). Vielleicht spiegelt sich schon hierin der Gebrauch eines Glaubensbekenntnisses von seiten des Bischofs ab; sicher ist, dass diese Anschauung — zumal es auch häretische Bischöfe gab — dazu führen musste den Träger der Tradition vor der Weihe durch ein solches Bekenntnis zu verpflichten.

Richteten sich die Anfragen an die Apostelkirchen nur nach der Überlieferung, so war es ein anderes, das Glaubensbekenntnis um gewisse positive oder negative Sätze zu vermehren, wie sie durch die Entwickelung der Glaubenslehren gegenüber den auftretenden Häresien nötig wurden. Diese Aufgaben fielen den Synoden zu, welche seit dem letzten Viertel des 2. Jahrh. in den verschiedenen Provinzen stattfanden (2). Wie alle wichtige Sachen, so wurden auch diese Beschlüsse den Schwestergemeinden mitgeteilt. Das Schreiben, in dem dies geschah, hiess epistula synodalis oder synodica. Aus dieser Gewohnheit hat sich dann die Bezeichnung Synodika für alle Schreiben verallgemeinert, die über den Glauben handeln. Man begann nun auch sich gegenseitig geschehene Neuwahlen anzuzeigen und, wie die

⁽¹⁾ Harnack p. 294.

⁽²⁾ Harnack p. 254.

Gemeinde über ihren Bischof eine Kontrole ausübte, indem sie ihn vor der Weihe ein Glaubensbekenntnis ablegen liess, ebensowohl kontrolierten die einzelnen Gemeinden sich gegenseitig, indem sich der Gebrauch bildete, den Wahlanzeigen ein Glaubensbekenntnis beizufügen. So nannte man denn auch dieses Schreiben, da es über den Glauben handelte, «Synodica» (1).

Unsere Nachrichten über die Ablegung des päpstlichen Glaubensbekenntnisses vor der Weihe sind dürftiger, als die über die Synodiken; es begreift sich dies daraus, dass es sich um eine rein innere Angelegenheit der Gemeinde handelt. In den ersten Jahrhunderten, wo man das Christentum bis in die Katakomben hinein verfolgte, ist der Mangel an Nachrichten gar nicht erstaunlich, hernach aber war der Gebrauch so zur Gewohnheit geworden, dass man wenig Aufzeichnungen darüber machte.

Da es sich im späteren Verlaufe unserer Darstellung insbesondere um die Ablegung eines Glaubensbekenntnisses vor der Weihe handelt, so werden wir dasselbe und seinen Gebrauch an anderer Stelle behandeln.

Über die Synodiken ist uns mehr überliefert. Wir beginnen mit ihnen und besprechen hier nur die Synodiken, die bei dem Regierungsantritte des Papstes von diesem an die Kirchen geschickt wurden.

⁽¹⁾ Vgl. Thomassin: Vetus et nova eccl. disciplina Lugduni 1705 Tom. II, p. 334, p. 360 f. Hinschius III. 219 glaubt, f. 84 des Lib. Diurn. habe die Grundlage gebildet. Ähnlich, wie wir: Giriy: Manuel de diplomatique, Paris 1894, p. 812. Maassen: Gesch. d. Quell. d. kan. Rechtes I. p. 230 meint, der Name rühre daher, dass manche Schreiben der Päpste sich auf Beschlüsse römischer Synoden gründeten. Aber der Name gilt doch nicht allein von Papstbriefen.

Die erste Angabe, die auf Synodiken zu beziehen zu sein scheint, finde ich, wie Garnier (1), aber aus anderen Gründen, unter Aurelian. Ein Haus, das ein Streitobjekt zwischen verschiedenen antiochenischen Christenparteien bildete, sprach Aurelian der Partei zu, welcher die Bischöfe in Italien und besonders in Rom Gemeinschaftsbriefe sandten (2). Hier scheinen thatsächlich regelmässig erfolgende Schreiben gemeint zu sein, die vielleicht jedesmal bei dem Amtsantritte eines neuen Bischofs gesandt wurden. Es könnten aber auch blosse Lehrschreiben gemeint sein, die recht häufig sind (3).

Der erste direkte Hinweis auf den Gebrauch der Synodiken findet sich bei Anastasius II. (496-498), der in einem Briefe an den Bischof Laurentius de Lignido sagt, es sei Brauch für den neu konstituierten römischen Bischof «formulam fidei suae ad ecclesias prorogare» (4). Bei Hormisdas (514-523) findet sich auch schon der Ausdruck indiculus (5).

Die folgenden unruhigen Zeiten des Ringens zwischen Oströmern und Ostgoten, Zeiten, in denen Italien zur « servilis provincia» Ostroms wird (6), geben uns nur wenig Kunde. In allem sieht man die Abhängigkeit von Byzanz. Johan-

(4) Jaffé 746. (Früher Gelasius I. zugeschrieben). S. auch Maassen p. 285.

⁽¹⁾ S. oben.

⁽²⁾ Hergenröther: Kirchengesch. I. p. 200.

 ⁽³⁾ Z. B. Jaffé 59, 77, 107, 135, 189, 258, 319, 564, 574-577, 591,
 620. Duchesne: Lib. Pont. Paris 1884 f. I. 240 u. a. Maassen I. p. 227-308.

⁽⁵⁾ Jaffé 780, 782, 783; 851 schreibt er: aequius fuisse legatos inter initia pontificatus mitti, quam litteras per occasionem dari. — Die Schreibweise schwankt zwischen indiculus und indiculum.

⁽⁶⁾ S. Dopffel: Kaisertum und Papstwechsel unter den Karolingern p. 3 ff.

nes II. (Mercurius 532-535) lobt die fides Justinians, die dieser in einem Briefe auseinandergesetzt hatte (1). Sein Nachfolger, Agapitus I, giebt dem Glaubensbekenntnisse des Kaisers ebenfalls seine Zustimmung (2). Von Vigilius (537-555) ist uns wieder eine Professio fidei erhalten (3), in der er über die eine Natur in Christo handelt und verspricht, dass er die Kanones der vier Konzilien (4) und die Dekrete seiner Vorgänger verteidigen, vor allem aber die ehrwürdigen Bischöfe Ibas und Theodoritus für orthodox halten werde. Im gleichen Sinne schreibt er an die Bischöfe Theodosius von Alexandrien, Anthimus von Konstantinopel und Severus von Antiochien (5). Pelagius I. setzt « dem ganzen Volke Gottes » seinen Glauben auseinander, er erkennt die statuta der vier Konzilien an; von seinen Vorgängern erklärt er, omnes, quos ipsi damnaverint, habere damnatos et quos ipsi receperint, praecipue venerabiles episcopos Theodoritum et Ibam se inter orthodoxos venerari (6). Seinen angezweifelten Glauben sucht er auch dem fränkischen Könige Childebert, auf dessen Aufforderung hin, als orthodox zu erweisen, indem er ihm zwei Glaubensbekenntnisse sendet (7). Unter den folgenden Pontifikaten hören wir von Glaubensbekenntnissen nichts. Die Pontifikate sind unbedeutend und gehen im Drange der langobardischen Sturmflut verloren; Nachrichten finden wir erst wieder unter der in jeder Beziehung hervorragenden Regierung Gregors d.

⁽¹⁾ Jaffé 884, 885.

⁽²⁾ Jaffé 898.

⁽³⁾ Jaffé 908.

⁽⁴⁾ Es ist das erstemal, dass das Konzil von Konstantinopel als ökumenisch anerkannt wird. Vgl. Duchesne: Lib. Pont. Einl. p. xxxyIII.

⁽⁵⁾ Jaffe 909. 910. Vgl. Baxmann: Politik der Päpste I. p. 35.

⁽⁶⁾ Jaffé 938.

⁽⁷⁾ Jaffé 942 und 946.

Gr. Auf schwache Vorgänger folgt er wieder als mächtiger Kämpfer für die Orthodoxie. Johannes Diakonus, der mit Benutzung der schon früher gemachten Auszüge aus den Urkunden (1) ihm auf Befehl Johannes VIII. ca 880 ein biographisches Denkmal setzte, führt von ihm zwei Glaubensbekenntnisse an; das eine nennt er symbolum, das andere synodica. In dem symbolum haben wir jedenfalls das bei der Wahl abgelegte (2) Glaubensbekenntnis vor uns. In der an die Patriarchen des Orientes gerichteten Synodik bekennt sich Gregor zu den Beschlüssen der fünf Konzilien und verdammt besonders den Brief des Ibas, Theodor und Theodoritus (3).

Aus den Zeiten endloser Vakanzen (4), die nunmehr folgen, und welche durch verspätetes Eintreffen der kaiserlichen Bestätigung zu erklären sind, haben wir keine Nachricht.

Auf dem bekannten Honorius I (625-638) folgen dann Tage, in denen die Glaubensbekenntnisse wegen der Intensität der Streitigkeiten sehr häufig vorkommen. Die s. g. ekthesis des Heraklius, sowie der « typus » Konstantins II. sind die Objekte, die den teilweise recht energischen Widerstand der römischen Päpste hervorrufen (5): Deswegen erfüllt Papst Martin I (649-655) sein tragisches Geschick

⁽¹⁾ Wattenbach: Deutschlands Gesch.-Quellen. VI. Afl. Berlin 1898 I. p. 304.

⁽²⁾ Nach Baxmann I. 63 legte er es in der Paulskirche am Wege nach Ostia ab. Die Synodica verspricht er bei Jaffé 1070.

⁽³⁾ Jaffé 1092 s. Anm. 38. Die Stelle auch bei Deusdedit Collectio canonum ed. Martinucci S. 125.

⁽⁴⁾ Sabinian nach 6 Mon. (604-606), Bonifaz III. nach einem Jahre (19. Febr. - 10. Nov. 607); nach 10 Mon. Bonif. IV. (608-615), nach 5 Mon. Deusdedit (615-618), nach 13 Mon. Bonif. V. (619-25).

⁽⁵⁾ S. Jaffé 2039, 2040. Baxmann I. 170 ff. Rozière p. cxxvi.

als Märtyrer des Glaubens, den er « ad unum apicem » beschirmen wollte (1). Eugen I (655-657) verdammt die Svnodik des Patriarchen von Antiochien (2), während der milde Vitalian (657-672) durch seine Synodik in Konstantinopel eine versöhnliche Stellung zuwege brachte (3). Da sich unter den Nachfolgern die junge Freundschaft wieder zerschlagen hatte, so wurde 678 in Rom durch Konstantin Pogonatus eine Verständigung angebahnt (4). Dies führte zu der ökumenischen Synode von 680 und 681. Leo II (682-683) bestätigte die Beschlüsse der Synode, also auch den gegen seinen Amtsvorgänger Honorius I. gerichteten (5). Von nun ab fehlt es bis zu dem Ausbruche des Bilderstreites an Nachrichten. Dieser Anfang vom Ende der Einheit des morgen- und abendländischen Kirchentums beginnt mit Gregor II (715-731). Zwar erfolgt auf die Synodik des Konstantinopolitanischen Patriarchen Johannes noch eine Antwort (6), noch sendet Leo III., der Isaurier, ein orthodoxes Glaubensbekenntnis (7), aber schon die Synodik des Patriarchen Anastasius wird zurückgewiesen und demselben der Brudername verweigert (8).

So sehr hatten sich auch politisch die Zeiten geändert, dass bei der Wahl Gregors III. (732-741) zum letzten Male die Bestätigung von Byzanz eingeholt wurde (9). Aber noch Papst Zacharias schickte nach Konstantinopel «fidei suae

⁽¹⁾ Jaffé 2058, 2059-2071 bes. 2078.

⁽²⁾ Jaffé 2082: Baxmann I. 177.

⁽³⁾ Jaffé 2085, 2086.

⁽⁴⁾ Jaffé 2109, 2110.

⁽⁵⁾ Jaffé 2118, 2119, 2120.

⁽⁶⁾ Jaffé 2152.

⁽⁷⁾ Baxmann I. 205.

⁽⁸⁾ Jaffé 2183.

⁽⁹⁾ Baxmann I. 208.

sponsionem orthodoxam synodicam (1) », und der unglückliche Laienpapst Konstantin (767-768) erhält noch von dem Patriarchen Theodor eine Synodik für den Bilderdienst (2). Über die Regierung Hadrians I. haben wir dann eine, allerdings recht wenig glaubwürdige (3) Nachricht, dass dieser Papst drei Bekenntnisse abgelegt habe, entsprechend den Formeln 83, 84 und 85 des Liber Diurnus. Die letzte Synodik finde ich dann unter Leo III. (795-816) (4). Hiermit scheinen dann auch die Synodiken ihr Ende erreicht zu haben, wenn auch sonst noch ab und zu einige Synodiken aus dem Oriente nach Rom gelangen und von dort beantwortet werden (5).

Wenn wir auf das Wesen der Synodiken eingehen, so haben wir schon an anderer Stelle gesagt, dass mittels derselben die verschiedenen Gemeinden über die Unverfälschtheit ihres Glaubens wachten. Wir sahen dann, wie von Rom aus manche Synodiken der orientalischen Kirche zurückgewiesen wurden, worin sich das Erstarken der römischen Kirche als politischer und geistiger Macht bedeutsam zeigt. Später werden dann Synodiken von Rom aus nicht mehr gesandt, was wohl einerseits aus dem Erschlaffen der Beziehungen zu der morgenländischen Kirche zu erklären ist, anderseits aber auch daraus, dass Rom als Richter und Hort des Glaubens einer Prüfung desselben von seiten der erstarrenden orientalischen Kirche nicht mehr bedurfte.

⁽¹⁾ Jaffé 2260.

⁽²⁾ Jaffé sub nº 2374.

⁽³⁾ Wattenbach a. a. O. p. 483 und 484. Vgl. Th v. Sickel: *Die vita Hadriani Nonantulana und die Diurnushdschr*. V.N. Arch. XVIII. (1893) p. 108-133.

⁽⁴⁾ Jaffé 2534. Baluze Miscell. VII. 18.

⁽⁵⁾ Jaffé 2683, 4297.

Deshalb halten wir auch die Ansicht von Pagi (1), dem Mabillon (2) sich anschliesst, für unrichtig, dass der Gebrauch der Synodiken erst unter Urban II aufgehört habe. Das Schreiben, welches beide Forscher für eine Synodik halten (3), ist zunächst nur an die deutschen Bischöfe gerichtet, sodann enthält es kein Glaubensbekenntnis, sondern nur die Erklärung, dass der Papst in die Fussstapfen seiner Vorgänger, namentlich aber Gregors VII. treten wolle, womit jedenfalls die politische Richtung desselben im Investiturstreite gemeint ist. Aus diesem Grunde ist das Schreiben auch vornehmlich an süddeutsche Bischöfe und Fürsten gerichtet.

Was nun die Übersendung der Synodiken an die Souveräne anbetrifft, so ist eine solche wenig beglaubigt. Das einzige, woraus man auf einen solchen Gebrauch vielleicht schliessen könnte, sind die Schreiben des Pelagius an Childebert, sowie die Vorgänge unter Justinian, doch betreffen beide Fälle nicht den Regierungsantritt der Päpste.

§ 3. Die übrigen Glaubensbekenntnisse bei dem Regierungsantritte der Päpste. — Für die Ablegung eines der Formel 83 des Liber Diurnus entsprechenden Glaubensbekenntnisses, das vor der Weihe abgelegt wurde, sind die Nachrichten sehr dürftig. Wenn wir die Formel 83 ausseracht lassen, so kennen wir den Gebrauch eigentlich nur aus zwei Papstbiographieen, deren erste die des Johannes Diakonus (4) über Gregor d. Gr. ist, welche wir schon erwähnten; die andere, die Hadrians I., welche Jaffé gläubig

Yaheh, Göttingen 1871.

⁽¹⁾ Pagi l. c. II. 289.

⁽²⁾ Mabillon l. c. p. 42.

⁽³⁾ Jaffé 5348.

⁽⁴⁾ S. o. The grant of the second control of

aufgenommen hat (1), ist am Ende des 11. Jahrh. entstanden. Das Monstrum, wie Wattenbach die Biographie nennt, ist kompiliert, teilweise aus Einhard und eben jenen Formeln des Liber Diurnus, um die es sich hier handelt. Hadrian III., der 885 in der Nähe des Klosters Nonantula starb und im Kloster begraben wurde, wird in dieser dort entstandenen Lebensbeschreibung mit Hadrian I. zu einer Person verarbeitet. Daher ist dieses Zeugnis für die Ablegung der drei Glaubensbekenntnisse zur Zeit Hadrians I. nicht zu verwerten.

Andere Nachrichten fehlen vollständig. Watterich (2) hat einen ordo eligendi et consecrandi papae aus dem 9. Jahrh. veröffentlicht, in dem von unsern Gebrauche gar nichts erwähnt wird. Auch die von demselben Forscher herausgegebenen Papstviten erwähnen nichts von einem Glaubensbekenntnisse (3). Ferner ist im Liber Pontificalis (4) an keiner Stelle davon die Rede. Zöpffel, der speziell über die Papstwahlen und ihre Zeremonieen vom 11. bis 13. Jahrh. geschrieben hat (5), weiss von einer Ablegung von Glaubensbekenntnissen bei der Papstwahl ebenfalls nichts.

Der einzige, der für das Ende des 12. Jahrh. die Ablegung von drei, den Formeln 83-85 entsprechenden, Glaubensbekenntnissen behauptet, ist Hurter (6). Er erklärt, Innozenz III. habe in der Peterskirche den grossen Eid abgelegt und das Glaubensbekenntnis, sowie seine Erklä-

⁽¹⁾ Jaffé 2392, 2393, 2394.

⁽²⁾ Watterich: Pontificum Romanorum vitae. II Bde. Leipzig 1862 f. I. p. 4 ff.

⁽³⁾ S. vor. Anm.

⁽⁴⁾ Le Liber Pontificalis ed. Duchesne, Paris 1884 f.

⁽⁵⁾ Zöpffel: Die Papstwahlen u. ihre Zeremonieen vom 11.-13. Jahrh. Göttingen 1871.

⁽⁶⁾ Hurter: Gesch. Papst. Innocenz III. I. p. 87.

rung an die christlichen Völker. Die Quelle, die Hurter anführt (1), ist eine von ihm wörtlich übersetzte Stelle aus Mapheus Vegius, der um die Mitte des 15. Jahrh. lebte (2) Vegius behauptet einfach, dass in der Basilika von St. Peter früher die drei Bekenntnisse abgelegt worden seien. Es ist wahrscheinlich, dass Vegius aus dem s. g. Malo Sancti Petri schöpft, einem Buche, das vielleicht von einem gewissen Petrus Mallius, Kanonikus von St. Peter herrührt, ebenfalls eine Beschreibung der Basilika von St. Peter enthält und Papst Alexander III. gewidmet ist (3).

Doch auch noch andere angesehene Forscher glauben, dass die Formel 83 des Liber Diurnus nach den Zeiten Hadrians I. noch Jahrhunderte lang im Gebrauche gewesen sei, so thut dies Rozière (4), ferner Friedrich (5), auch Sickel (6) scheint diesen Forschern zu folgen. Wie unklar die Ansichten über die Glaubensbekenntnisse in der sonstigen Forschung sind, haben wir schon gesehen. Den einzigen Beweis für die Fortdauer des Gebrauches sehen Friedrich, Rozière und Sickel, denen auch die von uns oben aus Vegius angeführte Stelle unbekannt ist, in zwei ferneren, uns überlieferten Formeln, nämlich der Professio fidei, wie sie uns der Kardinal Deusdedit in seiner Collectio canonum gegeben hat, sowie in der Professio Bonifatii VIII.

⁽¹⁾ Act. Sanct. Jun. Tom VII. p. 62, aus Mapheus Vegius: De rebus antiquis memorabilibus Basilicae S. Petri Romae.

⁽²⁾ Jöcher: Gelehrten Lex. IV. Teil Spalte 1494.

⁽³⁾ S. Souchon: Die Papstwahlen von Bonif. VIII. bis Urban VI. Braunschweig 1888. Exkurs p. 201 Anm. 1.

⁽⁴⁾ E. de Rozière: Le Liber Diurnus. Paris 1869. Introduction p. xxxvII ff.

⁽⁵⁾ Friedrich: Zur Entstehung des Lib. Diurn. Münch. Sitzungsber. 1890 p. 113.

⁽⁶⁾ Th. v. Sickel: Lib. Diurnus. Wien 1889. Praefatio p. LII.

Bevor wir diese beiden Formeln, die an und für sich betrachtet, eine Weiterentwickelung der Formel 83 des Liber Diurnus darstellen könnten, mit dieser vergleichen, wird es nötig sein Klarheit über diese Formel und ihre beiden Schwestern, die Formeln 84 und 85 sich zu verschaffen. Auch sie bilden den Gegenstand heftiger Kontroversen.

and Papet Alexander III. e.II idmet ist (3).

Die Glaubensformeln des Liber Diurnus.

Der Liber Diurnus enthält, wie schon mehrfach erwähnt, in den Formeln 83, 84 und 85 drei Glaubensbekenntnisse des Papstes.

Von Formel 83 wird übereinstimmend angenommen, dass sie aus der Formel 73 hervorgegangen sei (1). Die Formel 73, die sich selbst als promissio episcopi bezeichnet, enthält das Glaubensbekenntnis eines Bischofs, in dem zugleich dem Papste ein Versprechen treuer Anhänglichkeit gegeben wird.

Über die Entstehung der Formel 73, sowie der Formeln 83, 84 und 85, wird in neuester Zeit heftig gestritten. Da in Formel 73 das sechste Konzil (680) erwähnt wird und die Formel den Papst Agatho († 681) noch als lebend be-

⁽¹⁾ Ob nicht überhaupt in f. 73 (promissio episcopi), f. 74 (cautio episcopi) und f. 75 (indiculum episcopi) an Vorgänge bei der Bischofswahl zu denken ist, die den in f. 83, 84 und 85 bei der Papstwahl sich kundgebenden analog sind?

zeichnet, so hat Sickel geglaubt (2), dieselbe habe ihre Fassung noch während des Konzils erhalten. Hiergegen hat Duchesne (3) geltend gemacht, dass man in Rom schwerlich ein Konzil angenommen habe, bevor dessen Beschlüsse anerkannt worden seien, ausserdem finde sich für den Papst Agatho die Bezeichnung « Dominus » Agatho, was nach den Ergebnissen des gelehrten Herausgebers des Liber Pontificalis nur dem toten Papste zukommt. Er meint also, die Formel sei später entstanden. Friedrich, der ihre Entstehung weiter verfolgt hat (4), setzt den Grundstock der Formel frühestens 573 an und glaubt, dass dieselbe ursprünglich dazu gedient habe, die aus dem Kapitelstreite zurückkehrenden häretischen Bischöfe zu verpflichten; diese Formel sei alsdann, als das Schisma schwächer wurde, auch in Rom verwendet worden (5). Die Formel 73 würde für uns dann wertvoll sein, wenn sich nachweisen liesse, dass sie in früher Zeit in Rom bei dem Papstwechsel gebraucht worden ist. Da aber Friedrich den Grundstock frühestens 573 ansetzt, also kurz vor Gregor d. Gr. (6), von dem uns ein Glaubensbekenntnis erhalten ist, da ferner die Behauptung, Formel 73 sei später in Rom benutzt worden, nur eine durch nichts begründete Vermutung ist, so hat die Formel für unsere Abhandlung keine Bedeutung.

Wichtig ist für uns Formel 83, die sich selbst indiculum pontificis nennt. Sickel glaubt sie aus der Erwähnung von

in bornel 73 and 84 das Bekenntnis auf den katholischer

⁽²⁾ Th. v. Sickel *Prolegomena zum Lib. Diurn.* II p. 19, in Wiener Sitzgsber. Phil. hist. Kl. Band 117, 1889.

⁽³⁾ Duchesne: Le Lib. Diurn. et les élections pontificales au VII esiècle. Bibl. de l'éc. des chartes LII. 1891 p. 27.

⁽⁴⁾ Friedrich: Zur Entstehung des Lib. Diurnus. Münch. Sitzungsber. 1890 p. 59 ff.

⁽⁵⁾ Friedrich p. 67.

⁽⁶⁾ Friedrich p. 64.

sechs Konzilien unter Benedikt II. (683-685) entstehen lassen zu können, weil nur dieser Papst das sechste Konzil hinzufügen konnte. Welcher Papst dann nach des Kaisers Tode das « piae memoriae » hinzugefügt habe, sei irrelevant (1). Duchesne bestreitet die Zugehörigkeit der Formel zu Benedikt II. Dieser war nämlich Presbyter, während die Formel einen Diakon voraussetzt. Da auch die folgenden Päpste Presbyter waren und wir erst 714 in Gregor II. mit Sicherheit einen Diakon antreffen, der den römischen Stuhl besteigt, da ausserdem das « piae memoriae » erst nach des Konstantin Pogonatus Tode (685) in die Formel gelangen konnte, während Benedikt II. schon 684 ordiniert wurde, so setzt Duchesne die Formel 83 in den Anfang des achten Jahrhunderts. Sickel und Duchesne setzen also gemeinsam die Formel in die Zeit kurz nach dem sechsten Konzile (2), salawdaan dois unaw nies Horriew anab san

Zu ganz anderen Resultaten ist Friedrich gekommen. Er hält die Formel für sehr spät entstanden. In den Worten: Diligentius et vivacius omnia decreta.... praedecessorum.... observare etc. sieht er eine Hervorhebung der päpstlichen Dekrete über die allgemeinen Konzilien (3), eine solche Hervorhebung sei aber weder zur Zeit Gregors d. Gr. noch im 7. Jahrh. erhört gewesen. Ferner nimmt Friedrich Anstoss an dem Ausdrucke sanctae et individuae trinitatis (4), der in der Formel steht. Ausserdem meint er, wenn in Formel 73 und 84 das Bekenntnis auf den katholischen Glauben und auf die christliche Religion sich beziehe, so Sitzgsber, Phil. hist. Kl. Band 117, 1889.

(3) Duchesno: Le Lib. Diurn, et les dections pontificales au

(1) Sickel a. a. O. p. 21.

⁽³⁾ Friedrich p. 107.
(4) Ib. p. 108.

sei in Formel 84 nur mehr von dem durch den Apostel Petrus überlieferten Glauben die Rede (1). Es zeige sich in Formel 83 überhaupt das unablässige Bestreben, die Päpste einzuschieben und ihre Autorität höher zu heben. Dies beweist Friedrich aus der Gegenüberstellung der beiden Formeln 85 und 83. In letzterer bekennt nämlich der Papst sich zu den Dogmen « sicut universalibus conciliis et constitutis apostolicorum pontificum probatissimorumque doctorum ecclesiae scriptis sunt commendata ». Dies könne nicht im 7. Jahrh. geschrieben sein. Eine Weiterentwickelung sieht er ferner in der Einhaltung der päpstlichen Tradition, die der Papst angeloben muss.

Ferner ist ihm in einem Glaubensbekenntnisse der Satz auffällig « indiminutas res ecclesiae conservare », den er auf den inzwischen erhaltenen weltlichen Besitz der Kirche deutet. Da sich einige Ausdrücke finden, für welche ein Brief Hadrians I. Analoga bietet, so schreibt aus allen diesen Gründen Friedrich die Entstehung der Formel 83 der Zeit dieses Papstes zu.

Indem wir auf diese Gründe näher eingehen, müssen wir zunächst sagen, dass ebensowenig, wie im 7. Jahrh. oder zur Zeit Gregors des Grossen eine Hervorhebung päpstlicher Dekrete über Konzilienbeschlüsse möglich war, dies zur Zeit Hadrians I. hat geschehen können. Friedrich hat das «Diligentius et vivacius» falsch verstanden. Hätte er die beiden Komparative mit dem auf die Konzilien bezogenen plenius conservare verglichen, so wäre er wahrscheinlich vor seinem Irrtum bewahrt worden. Interessant ist es, dass Friedrich an dieser Stelle das «sanctae et individuae trinitatis» für das 7. Jahrh. zurückweist. Bei anderer Gelegenheit

⁽¹⁾ Ib. p. 110.

hat er nämlich diese Ausdrücke für das 7. Jahrh. nachgewiesen (1). Hier aber glaubt er deswegen die letzte Redaction der Formel in eine weit spätere Zeit verlegen zu müssen (2). Die Ausdrücke bieten aber durchaus keine Schwierigkeit für das 7. Jahrhundert; denn, abgesehen davon, dass Friedrich selbst sie nachweist, finde ich schon um 500 eine aus Rom stammende Stelle, die das individua trinitas enthält (3).

Was die übrigen von Friedrich bemängelten Stellen angeht, so übersieht er, dass schon in der von ihm sehr frühe angesetzten Formel 73 der Bischof, nachdem er sich auf die Konzilien verpflichtet hat, sagt: necnon et omnes, quos beatae recordationis Romanae urbis pontifices... damnaverunt, damnamus, womit doch wohl auch decreta und statuta der Vorgänger gemeint sind. Wie sehr man aber darauf hielt, dass die statuta der Vorgänger bewahrt wurden, beweist der Brief, den Papst Symmachus um das Jahr 500 an Aeonius, Bischof von Arles, schreibt (4). Ausserdem zeigt uns noch eine andere Stelle, wie hoch man die diligens observatio der statuta patrum schätzte (5).

Friedrich scheint überhaupt die Bedeutung der Formel

⁽¹⁾ Friedrich: Konstantin. Schenkung p. 132 f. vgl. unser Kap. III.

⁽²⁾ Entstehung d. Lib. Diurn. p. 109.

⁽³⁾ S. unten.

⁽⁴⁾ Nam dum ad trinitatis instar, cuius una est atque individua potestas, unum sit per diversos antistites sacerdotium, quemadmodum priorum statuta a sequentibus convenit violari?... ad ipsam sanctam catholicam religionem credimus pertinere, cuius omnis potestas infringitur, nisi universa, quae a Domini sacerdotibus semel statuuntur, perpetua sint. Quod alias contingere poterit, si successor decessoris actibus non tribuerit firmitatem et roborando, quae gesta sunt, faciat rata, quae gesserit. bei Schulte: Stellung der Konzilien etc. p. 34.

⁽⁵⁾ Thiel I, 657. Schulte ib... a patribus statuta diligenti observatione et observanti diligentia... custodienda.

83 völlig zu verkennen, wenn er sie überall mit Formel 84 und 85 in Parallele stellt. Wir haben eben in Formel 83 ein vor der Weihe abgelegtes Glaubensbekenntnis vor uns, das von dem römischen Bischofe ausging und speziell auf Rom und römische Verhältnisse zugeschnitten war, während wir in Formel 84 eine Synodik haben, die an die Kirchen geschickt wurde, und Formel 85 eine Rede enthält, die in allgemeinen Wendungen sich bewegt und schliesslich auch ein Bekenntnis enthält.

Formel 83 war aber gerade für die römische Kirche von grösster Wichtigkeit; daher die Erwähnung des heiligen Petrus und seiner Kirche, daher die statuta praedecessorum, daher die Tradition der römischen Kirche, daher das Gelöbnis, die res ecclesiae zu bewahren, alles Dinge, die in einer an die übrigen Kirchen gerichteten Synodik teils überflüssig, teils geradezu unsinnig gewesen wären. Ausserdem bleibt wohl zu beachten, dass es Orientalen waren, die gerade am Ende des 7. Jahrh. den römischen Stuhl inne hatten. Dass man diese erklären liess, die statuta praedecessorum, sowie die Tradition und die Güter der römischen Kirche zu bewahren (1), ist leicht erklärlich.

Wir sehen daher nicht ein, warum Formel 83 so spät anzusetzen wäre und schliessen uns der von Duchesne modificierten Auffassung Sickels an.

Formel 84 nennt Sickel nach bisherigem Brauche Synodik, Formel 85 Homilie. In beiden Formeln unterscheidet er einen rhetorischen und einen dogmatischen Teil, den dogmatischen setzt er bis auf 680 zurück, während der rhetorische nicht formelaft ist, sondern individualisiert auf die

⁽¹⁾ Ähnliche Stellen konstatiert Friedrich selbst bei Gregor II. und III. Entstehung etc. p. 113 und 114.

bestimmte Kundgebung Hadrians I. geht. Dieser Teil sei als empfehlenswerte Stilprobe mit überliefert.

Duchesne wendet sich scharf gegen Sickel (1). Formel 84 ist ihm eine Professio fidei, die in St. Peter vor den Bischöfen, dem Klerus und den Gläubigen verlesen wurde. Eine Synodik könne Formel 84 schon deswegen nicht sein, weil in ihr gesagt sei, dass sie unterschrieben und in der Confessio Sti Petri niedergelegt werde. Was aber die Zeit Hadrians I anbetrifft, so hätte dieser nach Duchesne unbedingt eine Anspielung auf den Bilderstreit machen müssen, zumal das ikonoklastische Konzil des Jahres 754 vorangegangen war. Weil aber weder Formel 84, noch 85 den Bilderstreit erwähnen, setzt er beide Formeln gleichzeitig mit Formel 83 an.

Hartmann hält die Formel 84 ebenfalls nicht für eine Synodik (2). Und hieraus gerade will er die Entstehung derselben als Ersatz für die alte Sitte der Synodiken erklären. Gegen Duchesnes Argument für die Zeitbestimmung, das dieser aus der Nichterwähnung des Bildersturmes schöpft, bemerkt er, dass man nach dem Codex Carolinus in jenen Zeiten mit der Verteidigung der orthodoxa fides geradezu den Kampf gegen die kaiserlichen Bilderstürmer bezeichnet habe. In der Zeitbestimmung pflichtet Hartmann der Ansicht Sickels über die Formeln 84 und 85 völlig bei.

Friedrich hält die Formel 85 für die älteste, obwohl er zugeben muss, dass « de patre filioque » sich in jener Zeit noch nicht finde (3). Es erregt ihm aber dies gar keinen

rische nicht formeleft ist, sondern individnalisiert ant

⁽¹⁾ Duchesne a. a. O. p. 28.

⁽²⁾ Hartmann: Die Entstehungszeit des Lib. Diurn. M. J. ö. G. Bd. XIII. p. 253. (3) Friedrich. p. 125.

Anstoss. Aus dem Ausdrucke « theotokos » schliesst er auf einen der orientalischen Päpste des ausgehenden 7. Jahrh., aus der Milde und Sanftmut, die das ganze Schriftstück atmet, schliesst er auf einen Mann von Engelsmilde, einen Greis, den er in dem Papste Konon (686-687) antrifft. In Formel 85 bezieht Friedrich die Stelle profitemur... numquam aliquod novi contra catholicam atque orthodoxam fidem suscepturos vel talia temerarie presumentibus... quomodo consensum praebeturos auf den Fall des Honorius, Diesem Passus setzt er aus Formel 84 den auf Honorius bezüglichen Satz « cum Honorio, qui pravis eorum assertionibus fomentum impendit » gegenüber und lässt aus diesen Stellen die ganze Entwickelungsgeschichte des Papsttums sich wiederspiegeln (1). Er sieht also hier den mit Erfolg fortgesetzten Versuch den Fall des Honorius zu verschleiern. Aus diesem Grunde setzt er Formel 84 in eine spätere Zeit und schiebt sie Paul I. (757-767) zu, weil eine Reihe von Ausdrücken darin vorkommt, die Friedrich Lieblingsausdrücke dieses Papstes nennt. In the design of the d

Unsere Ansicht über die Formeln 84 und 85 des Liber Diurnus ist folgende.

Mit Sickel halten wir gegen Duchesne und Hartmann an der Auffassung von Formel 84 als Synodik fest. Friedrich hat diese Frage ganz unentschieden gelassen. Warum soll nicht die Synodik öffentlich verlesen, unterschrieben und ein Exemplar derselben in Rom deponiert worden sein? Mit welchen Gründen Hartmann seine Vermutung stützen will, die Formel 84 sei als Ersatz für die Synodiken eingeführt, ist um so mehr unklar, als wir noch bei Leo III. (995) eine Synodik gefunden haben. Was Formel 85 angeht,

⁽¹⁾ Friedrich p. 130. 135.

so wissen wir über den Gebrauch dieser Homilie zu wenig, als dass wir über ihre beständige Ablegung ein Urteil abzugeben vermöchten.

Auch in der zeitlichen Bestimmung beider Formeln können wir leider mit Friedrich nicht übereinstimmen. Ob in der oben aus Formel 85 angeführten Stelle, die sich auf die Glaubensneuerungen bezieht, der Fall des Honorius gemeint ist, kann wegen der allgemeinen Ausdrucksweise nicht bestimmt behauptet werden. Aber selbst, wenn man dies annimmt, so ist der Gegensatz beider Stellen nicht so so scharf, dass man so weit gehende Folgerungen, wie Friedrich, daraus ziehen und die Formel 84 so viel später ansetzen dürfte. Jedenfalls sind auch die Andeutungen in Formel 85 zu dürftig, um dieselbe mit Sicherheit dem Papste Konon zuzuweisen. Wie es sich aber mit den Lieblingsausdrücken Pauls I. in Formel 84 verhält, ersehen wir aus Formel 83, die ebenfalls eine Reihe derartiger Ausdrücke bringt (1).

Das von Duchesne gegen Siekel ins Feld geführte Argument der Nichterwähnung des Bilderstreites verliert viel von seiner Kraft, wenn man sieht, wie auch Leo III. in seiner an die Orientalen gerichteten Synodik dieses Streites mit keinem Worte gedenkt (2). Und Leo hätte nach der vorläufigen Beilegung des Streites durch das Konzil von Nicaea (787) doch um so mehr Grund gehabt, den Streit zu erwähnen, der das ganze Jahrhundert erfüllt hatte.

Die von Hartmann gestützte Ansicht Sickels, die Formeln seien Hadrian I. zuzuweisen, scheint in einer anfäng-

geführt, ist um so mehr unklar, als wir noch bei Leo HT

(2) Baluze: Misc. VII p. 18 f. Jaffé 2534.

⁽¹⁾ Z. B. Eris autem mihi in illa terribili die propitius.... dum terribiliter advenerit iudicare. Ausserdem exiguitas mea, sowie, in hac corruptibili vita.

lichen Verkennung der berüchtigten vita Hadriani Nonantulana von seiten Sickels ihren vornehmsten Grund zu haben. Mit Sicherheit können die Formeln 84 und 85 unseres Erachtens keinem bestimmten Papste zugeschoben werden, jedenfalls aber spricht nichts dagegen, dass auch sie, wie Formel 83, der Wende des 7. Jahrh. entstammen.

Vielleicht wird uns darüber der in Mailand aufgefundene Codex Ambrosianus des Liber Diurnus, dessen Edition vorbereitet wird, Aufklärung geben (1).

stes profiteor per succes. .III milis ... antistes

Die Formel des Deusdedit.

Wie wir schon früher erwähnten, hat eine Reihe angesehener Forscher (2) ein Fortbestehen des Gebrauches der Formel 83 des Liber Diurnus bei dem Amtsantritte des Papstes angenommen. An derselben Stelle haben wir dargelegt, dass die einzige Bemerkung, die sich für den Nachweis eines solchen Gebrauches verwenden liesse, unbrauchbar ist.

Nun findet sich in der Kanonensammlung des Kardinals Deusdedit, die er am Ende des 11. Jahrh. dem Papste Viktor III. widmete, eine Formel, die eine solche Verwandtschaft mit der Formel 83 des Liber Diurnus hat, dass man die wenigen Umänderungen sehr wohl aus einer Weiterentwickelung jener Formel 83 deuten könnte (3).

⁽¹⁾ S. den Aufsatz v. Sickels in N. A. XVIII (1893) p. 109 ff. Die vita Hadriani Nonantulana und die Diurnus-Handschrift V.

⁽²⁾ Vgl. Kap. I am Schlusse.

⁽³⁾ Vgl. Martinucci: Deusdedit coll. can. Venetia 1869 p. 210 ff.

Die wesentlichen Unterschiede, welche die von Deusdedit gebrachte Formel gegenüber Formel 83 des Liber Diurnus aufweist, sind folgende:

Liber Diurnus Sickel p. 90 f.

In nomine Domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi et cetera indictione ill.', mense ill', die ill', - Ill'. misericordia Dei diaconus et electus futurusque..... antistes..... profiteor per successores tuos atque discipulos

Deusdedit Martinucci p. 210 f.

In nomine Sanctae et individuae trinitatis. Anno Dominicae incarnationis ill', die ill., mensis ill. indict. ill. Ego ill', Sanctae Romanae ecclesiae presbyter et electus ut fiam . . . humilis . . . antistes. profiteor per te et beatissimum coapostolum tuum Paulum perque discipulos ac successores vestros.... conservare sancta quoque septem universalia concilia (folgen die sieben ök. Konzilien bis 787 ein-quaeque et sinodaliter statuerunt.... confirmare.... Si qua vero emerserunt contra canonicam disciplinam filiorum meorum consilio emendare aut patienter excepta fidei aut christianae religionis gravi offensione tua et beatissimi coapostoli tui Pauli patrocinante intercessione tolerare.

Ausserdem ist in der von Deusdedit gebrachten Formel an vier verschiedenen Stellen «canonice» hinzugefügt.

Um die Zeit der Entstehung dieser Formel zu bestimmen, ist die Erwähnung des siebenten Konzils wichtig, das

787 in Nikäa abgehalten wurde. Dasselbe giebt uns den einen Punkt für die Entstehung der Formel. Da wir nun in der Folgezeit sehen, wie ein merkwürdiges Schwanken bei der Aufzählung der als ökumenisch zu betrachtenden Synoden stattfindet, indem bald vier, bald sechs, bald sieben Synoden ökumenisch genannt werden (1), so ist dies der beste Beweis, dass der Gebrauch der Formel 83 des Liber Diurnus bald nach dem Jahre 787 aufgehört haben muss, weil sonst derartige Irrtümer in der Aufzählung von Konzilien nicht hätten stattfinden können. Insbesondere wäre auch das von Rom anerkannte (2) achte Konzil in die Formel aufgenommen worden.

Die Ansicht Friedrichs, als ob Deusdedit überhaupt nur sieben Konzilien als ökumenisch anerkannt habe (3), ist hinfällig. In unserer Formel freilich stehen nur sieben, aber Deusdedit erwähnt das Konzil von Konstantinopel (869) als achtes Universalkonzil an verschiedenen Stellen seiner Sammlung (4).

Man sollte also hiernach annehmen, dass die Entstehung der von Deusdedit gebrachten Formel in die Zeit zwischen dem siebenten und achten Konzile (787-869) zu verlegen ist.

⁽¹⁾ S. Hefele *Conciliengeschichte* II Afl. Bd. IV pp. 270, 354, 434 und 435, 508, 617, 719.

⁽²⁾ Vgl. Natalis Alex. Hist. eccl. Tom. VI. edit. altera Lucae 1751 p. 396 f. Hefele ² IV. 434. Herzog: Realencycl. f. prot. Theologie Band XV. p. 156. Wetzer und Welte: Kirchenlexikon II. Afl. III. 806 ff. Auf einen hübschen historischen Irrtum Hefeles möchte ich an dieser Stelle aufmerksam machen. Hefele (IV. p. 435 I. Afl. p. 418 und 19) folgt dem Natal. Alex. darin, dass er die Anerkennung der 8. Synode aus dem päpstlichen Krönungseide folgern will. Der Eid, den beide meinen, ist kein anderer, als die s. g. prof. Bonifatii VIII., die Baronius, gemäss den darin enthaltenen acht Konzilien bei 869 angesetzt hat! (Baronius 869. 59).

⁽³⁾ Friedrich: Gesch. d. vatik. Konzils III. p. 7 Anm.

⁽⁴⁾ Martinucci a. a. O. Einleitung p. 1, ferner p. 3, p. 57.

a) Was die Form anbetrifft, so fällt die Änderung der Invokation auf. In Formel 83 des Liber Diurnus steht: «In nomine Domini Dei salvatoris nostri Iesu Christi», während die von Deusdedit überlieferte Formel anhebt: «In nomine sanctae et individuae trinitatis». Diese Invokation erinnert sofort an die völlig gleichlautende Invokationsformel der Kaiserurkunden.

Merkwürdigerweise hat das gefälschte Constitutum Constantini dieselbe Invokation, nämlich «In nomine sanctae et individuae trinitatis scil. Patris et Filii et Spiritus Sancti ». Über das Protokoll der s. g. Konstantinischen Schenkung hat man sehr weitläufige Untersuchungen angestellt, um festzustellen, ob der Verfasser Kaiserurkunden habe kennen können und welche er etwa dafür verwendet haben möge (1).

Einen andern Weg haben Brunner (2) und Friedrich (3) einschlagen zu dürfen geglaubt. Ihnen ist die Invokation äusserst unbequem, da sie das Constitutum Constantini sehr früh ansetzen, Friedrich in das 7., Brunner in den Anfang des 9. Jahrh. (813-816). Die Schwierigkeit suchen beide auf dieselbe Art und Weise zu umgehen, indem sie für jene Zeit die « Bestandteile » der Formel in Rom nachzuweisen suchen, was denn auch beiden gelingt. Zwar steigt Friedrich (4) ein leises Bedenken gegen die Richtigkeit seiner Methode auf, indem er meint, dass die Formel wohl erst später vervollständigt worden sei, Brunner dagegen erscheint

folgt dem Natatio Alex darie date er die Aperkennung der 2 Senede

⁽¹⁾ Vgl. Grauert: Konstant. Schenkung. Hist. Jahrb. 1883 p. 54 f. ntl. 60.

⁽²⁾ Brunner: Konstant. Schenkung Berlin 1888, p. 15 f.

⁽³⁾ Friedrich: Die Konstant. Schenkung 1889, p. 132 f.

⁽⁴⁾ A a, O, p. 133.

es völlig klar (1), dass der Fälscher des Constitutum den ersten Teil der Invokation, d. h. eben die Trinitätsformel den Akten eines Konzils oder einem andern kirchlichen Schriftstücke entnommen haben könne, da in diesen die «Bestandteile» enthalten gewesen seien. Die volle Trinitätsformel findet Brunner zuerst auf dem Aachener Konzile von 816 (2). Dort heisst es «cum in nomine sanctae et individuae trinitatis... Hludovicus convocasset conventum». Vorher haben Brunner und Friedrich geforscht, wann in Rom zuerst «individua trinitas» oder «In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti» oder «in nomine trinitatis» vorkomme. Aus diesen Mustern habe dann der Fälscher die Invokation zusammen geschmiedet.

Das ganze Beginnen beider Forscher, nämlich daraus, dass die «Bestandteile» vorhanden waren, auf die Möglichkeit oder gar Wirklichkeit einer Zusammenstellung der in dieser Form noch gar nicht vorhandenen, später aber völlig erstarrten Invokation zu schliessen, muss auf das Schärfste zurückgewiesen werden. In einem ganz ähnlichen Falle hat Scheffer-Boichorst einmal gesagt, dass ein solcher Beweis dieselbe Kraft habe, als wenn man sagen wollte, « der Eigenname Carolus könne bei einem Schriftsteller der Zeit Ciceros gar nicht auffallen; denn die Römer kannten ja jeden der Buchstaben, die das Wort bilden! » (3). Wir müssen in unserem Falle vielmehr den festen, einheitlichen Guss der Invokationsformel für Rom nachweisen, nicht aber die einzelnen Ausdrücke im Tenor verschiedener Urkunden.

⁽¹⁾ Brunner p. 17.

⁽²⁾ Ibid.

⁽³⁾ Scheffer-Boichorst Kleine Forsch. zur Gesch. d. M. A. VII. (Pragmat. Sanct. Ludw. d. Hl.) M. J. ö. G. Bd VIII. p. 378 ff.

Nun kann ich, im Gegensatz zu der von Brunner angeführten Stelle von 816, die zudem nichts beweist, die genaue formelhafte Anwendung der Invokation zuerst 789 unter Karl dem Grossen in dem praeceptum pro Trautmanno comite nachweisen (1); in der Kanzlei Ludwigs des Deutschen kommt sie erst seit 833 in Kaiserurkunden vor und findet sich seit 840 auch in den westfränkischen Königsurkunden (2). In Rom selbst ist für diese Zeit der Gebrauch der Formel nicht nachzuweisen und wohl auch vor 840 unmöglich, Grauert kann für Rom die volle Formel « In nomine sanctae et individuae trinitatis scil. Patris et Filii et Spiritus sancti » in officiellen Aktenstücken nicht nachweisen bis in das 11. Jahrh. (3). Sehr auffällig ist auch, dass die Konstantinische Schenkung erst im 11. Jahrh. wieder auftaucht (4) und zur eigentlichen Bedeutung gelangt. Sollte damals die Invokation hinzugefügt und sollte auch in der Formel des Deusdedit erst im 11. Jahrh. die Änderung der ursprünglichen Invokation vorgenommen worden sein?

b) Der folgende Unterschied zwischen der Formel 83 des Liber Diurnus und des Deusdedit ist die Zählung nach Jahren der christlichen Ära. Wir wissen, dass dieser Gebrauch nach dem Tode des Dionysius Exiguus sich erst langsam verbreitete und viel eher von den Annalisten und Chronikenschreibern adoptiert wurde, als er in die Kanzleien eingedrungen ist. Erst seit dem Pontificate Johannes XIII.

(1) Mansi XIII. suppl. p. 179.

⁽²⁾ Th. v. Sickel: Beitr. zur Diplomatik I. Wien. Sitzungsber. XXXVI, 360. Kehr: Die Diplome Ottos III. p. 124. Giry: Manuel de diplom. Paris 1894. p. 531 ff. vgl. 722.

⁽³⁾ Grauert: a. a. O. p. 61.

⁽⁴⁾ Grauert: a. a. O. Nachwort p. 678.

1968-970) tragen die Papsturkunden das Datum der christ(ichen Ära (1). Aber erst später wird der Gebrauch allgemein, namentlich im 11. Jahrh. (2). Wenn nun auch einmal
vorher, d. h. für das Jahr. 878 sich die Zählung nach den
anni incarnationis findet, so ist zunächst zu beachten, dass
dieses Jahr nach dem 8. Konzile (869) liegt und dann kann
man aus diesem einen Falle überhaupt nichts schliessen,
da das Datum auch eine der häufigen Zufügungen späterer
Zeit sein kann, wie sie namentlich seit dem 11. Jahrh. stattfanden (3). Es ist interessant, wie auch diese Änderung auf
das 11. Jahrh. hinzeigt.

c) Vor uns hat Souchon in seinem interessanten Buche über die Papstwahlen von Bonifaz VIII. bis Urban VI. die Formel 83 des Liber Diurnus mit der des Kardinals Deusdedit, doch nur ganz flüchtig, in einem Exkurse, verglichen (4). Souchon sind die beiden von uns schon gekennzeichneten Umänderungen nicht aufgefallen. Das erste, was er bemerkt, ist, dass der Gewählte jetzt « Presbyter » genannt wird. Uns erscheint es weit wichtiger, dass er als Presbyter der heiligen römischen Kirche bezeichnet wird. Hierin glauben wir einen Zusammenhang mit einer Bestimmung der 769 unter dem Papste Stephan IV. (III.) abgehaltenen Synode zu erblicken, der ersten Synode, die sich mit der Qualifikation des Kandidaten für die Papstwahl beschäftigt. Es wird bestimmt, dass kein Laie und nur ein

⁽¹⁾ Giry p. 89. Vgl. De Mas Latrie: Trésor de chronologie etc. Spalte 1076.

⁽²⁾ Bresslau: Handb. d. Urk.-Lehre p. 840.

⁽³⁾ Giry: a. a. O. p. 89.

⁽⁴⁾ Giry a. a. O. p. 89 Anm. 9.

⁽⁵⁾ Souchon: Die Papstwahlen etc. Braunschweig 1888. Exkurs p. 196.

zur römischen Kirche gehöriger Geistlicher, der unter Innehaltung der Weihestufen den Grad eines Presbyters oder Diakons der römischen Kirche empfangen habe, zur päpstlichen Würde zugelassen werden könne (1). Von 769 bis 882 ist diese Synodalverordnung festgehalten worden; es kamen nur Presbyter und Diakonen der römischen Kirche auf den päpstlichen Stuhl (2). Nun ist es klar, dass die Hinzufügung des Sanctae Romanae ecclesiae, wie sie sich in der Formel bei Deusdedit findet, einmal in Frage kommen konnte damals, als die Bestimmung getroffen wurde. Wäre dies der Fall, so müssten wir das Sanctae Romanae ecclesiae in der bei dem nächsten Papstwechsel abgelegten Formel antreffen. Dieser Papstwechsel tritt ein 772: Hadrian I. besteigt den Thron. Über von ihm abgelegte Glaubensbekenntnisse haben wir die schon erwähnte Vita Hadriani Nonantulana als Zeugnis. Das Exemplar des Liber Diurnus, welches zu dieser berüchtigten Kompilation benutzt wurde, soll nach einer Hypothese, der sich auch Wattenbach anschliesst (3), bei dem Tode Hadrians III. (885), der in Nonantula begraben wurde, dorthin gekommen sein. Nach dem von Mabillon (4) aus dieser vita mitgeteiltem Anfange der Formel 83, enthält diese keine der von uns erwähnten Hinzufügungen; demnach standen die Anderungen 885 noch nicht in dem Liber Diurnus, woraus folgt, dass auch Hadrian I., wenn er ein Glaubensbekenntnis abgelegt hat, dafür die reine Formel 83 ohne die Hinzufügungen benutzte, dass also die Änderungen, die die Formel des Deusdedit aufweist,

⁽¹⁾ Hefele II. Afl. III, 438. *Hinschius* I. p. 219. Die Stelle bei Gratian c. 5 dist. LXXIX.

⁽²⁾ S. Hinschius I. p. 238 Anm. 1.

⁽³⁾ Wattenbach: D. Gesch. Quellen VI. Afl. p. 433 und 434.

⁽⁴⁾ Mabillon: Mus. It. I. II. p. 39.

nicht der Zeit direkt nach jenem Konzile Stephans IV. von 769 angehören können. Dasselbe folgt auch daraus, dass die Hinzufügungen in dem Codex Claromontanus, nach welchem Garnier edierte, ebenfalls sich *nicht* vorfinden. Der Claromontanus ist aber nach Sickel frühestens 795 entstanden (1).

Die Einschiebung des Sanctae Romanae ecclesiae konnte, wie wir sagten, einmal bei dem Erlasse der erwähnten Bestimmung von 769 inbetracht kommen. Es ist noch ein zweiter Fall möglich. Die Hinzufügungen wurden zu bestimmtem Zwecke erst dann wieder praktisch, wenn der Versuch eintrat, die alte Verordnung umzustossen. Dieser Fall trat ein bei dem Erlasse des Papstwahldekretes Nikolaus II. von 1059. Er bestimmte — und hierin ist sein Dekret wirklich von Bedeutung geworden - dass der zum Papste zu wählende nicht der römischen Kirche anzugehören brauche (2). Hiermit waren, wie Hinschius bemerkt (3), stillschweigend auch die Translationen von Bischöfen auf den römischen Stuhl gestattet. Dieser Erlass, der den alten Satz von der Unlösbarkeit des bräutlichen Verhältnisses zwischen Bistum und Bischof unwirksam machte, musste Anstoss erregen bei einem bestimmten Stande von Leuten, deren Interessen er geradezu zuwiderlief.

Dies waren die Kardinalkleriker. Bei ihnen herrscht zunächst eine gewaltige Gereiztheit gegen die Kardinalbischöfe, denen das Papstwahldekret von 1059 das Recht der

⁽¹⁾ Sickel: Lib. Diurn. Praef. p. XXXIII.

⁽²⁾ Dekret Nicolaus II. Eligant (cardinales episcopi) autem de ipsius ecclesiae gremio, si repertus fuerit idoneus vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur Hinschius.I. 249. Zöpffel: p. 39, 40. Weizsäcker in Jahrb. für deutsche Theol. Band. XVII (1892) p. 486 ff.

⁽³⁾ Hinschius I. 261.

alleinigen Papstwahl gegeben hatte. Neben diesem Rechte der alleinigen aktiven Wahl bestritten die Kardinalkleriker den Kardinalbischöfen aber auch das passive Wahlrecht. In ersterer Beziehung ist das Bestreben der Kardinalkleriker von Erfolg gewesen, indem nach dem Wahldekrete Alexanders III. von 1179 allen Kardinälen das aktive Wahlrecht verliehen wird. Dagegen war das Bemühen der Kardinalpresbyter und-diakonen, den Kardinalbischöfen auch das Recht der Wählbarkeit zu nehmen, ein vergebliches (1). Vor allem aber musste sich ihr Streben, wenn sie auch zugaben, dass Kardinalbischöfe den päpstlichen Stuhl besteigen durften, gegen die Bestimmung richten, dass auch auswärtige Bischöfe Papst werden konnten. Es war klar, dass die Worte des Dekretes Nikolaus II. « si de ipsa (scl. ecclesia Romana) idoneus non invenitur », bitteren Groll erregen mussten. Sollte man den Kardinälen wirklich zumuten, sich einmal selbst untüchtig für die Würde eines Papstes zu erklären?

So sehen wir denn auch, wie die Kardinalpresbyter dem Erzbischof von Vienne, Calixt II., nach der Wahl direkt den Vorwurf machen: « Dilectionem vestram latere non credimus, quod ex Romanae ecclesiae filiis presbyteris vel diaconibus.... post excessum summi pontificis persona ad papale officium idonea, decretis sanctorum pontificum testibus, ad culmen apostolicum debeat exaltari » (2). Bei diesen Worten, in denen ausser gegen die Wahl ausserrömischer Bischöfe auch gegen die Wahl von Kardinalbischöfen protestiert wird, müssen sich die Kardinalkleriker, wie auch Zöpffel bemerkt, der von uns zitierten Bestimmung Ste-

⁽¹⁾ S. vor. Anm. S. Zöpffel a. a. O. p. 43 p. 103.

⁽²⁾ S. Zöpffel p. 41.

phans IV. von 769 erinnert haben. Ursprünglich gegen die Zulassung von Laien auf den päpstlichen Stuhl gerichtet, da kurz vorher Konstantin, ein Laie, Papst gewesen war, musste die Verordnung nunmehr als willkommene Handhabe im Kampfe gegen Bischöfe, vor allem gegen auswürtige Bischöfe dienen. Auch Deusdedit zitiert sie an verschiedenen Stellen seiner Sammlung (1).

Nun war Deusdedit Kardinalpresbyter (2) und ein schroffer Vertreter der Rechte seiner Kirche und seines Standes. Zöpffel erwähnt sogar einige Fälle, in denen er Stellen zugunsten der Kardinalkleriker auslässt oder umändert (3).

Ziehen wir nunmehr unsere Formel heran, so wird uns deutlich werden, wie das Sanctae Romanae ecclesiae in derselben zu erklären sei: Dasselbe ist nicht gleich nach 769 in die Formel eingeschoben, sondern erst nach Erlass des Dekretes Nikolaus II. durch den Kardinal Deusdedit der Formel beigefügt.

Welchen Zweck Deusdedit mit der Aufnahme der umgeänderten Formel gehabt habe, ist uns schon im Vorhergehenden klar geworden, aber auch er selbst lässt uns über die Absichten, die er damit verbunden hat, nicht im Unklaren. Nicht in letzter Linie wird an die Papstwahlordnung Nikolaus' II. von 1059 gedacht sein, wenn Deusdedit in seiner Widmung (4) an Papst Viktor III. sagt: Praeterea antiquum ordinem electionis seu consecrationis Romani

⁽¹⁾ Martinucci a. a. O. p. 135 und 240.

⁽²⁾ Döllinger: Das Papsthum 2. Afl. p. 42 f. Rozière: Lib. Diurnus Introd. p. xxxIII, Anm. 4. Sackur: Der Dictatus papae und die Kanonensammlung des Deusdedit N. A. XVIII p. 142 f. 140.

⁽³⁾ Zöpffel p. 70 f. p. 109 f. Vgl. Jaffé bibl. II. p. 591 ff. Jaffé redet von offenbaren Fälschungen.

⁽⁴⁾ Martinucci p. 4 und 5,

Pontificis et cleri eius inserere libuit. Nam quidam olim in Dei et sanctorum Patrum sanctionibus contemptum, ad sui scl. ostentationem et ascribendam sibi ventosam auctoritatem, quae nullis canonicis legibus stare potest, scripserunt sibi novam ordinationem eiusdem Romani Pontificis. Auch aus dieser Stelle scheint hervorzugehen, dass das Glaubensbekenntnis nicht mehr im Gebrauche war, da es als zum antiquus ordo consecrationis gehörig aufgeführt wird.

d) Auch die folgende Änderung scheint auf den Kardinal Deusdedit hinzuweisen. Lautet der Eingang der Formel 83: Ill'. electus futurusque.... antistes, so liest dagegen Deusdedit: Ego ill'.... electus, ut fiam.... antistes profiteor. Ist diese Stelle, wie wir nach allem annehmen, von dem Kardinale Deusdedit verändert worden, so ist sie recht auffällig, da die Änderung doch unbedingt zu einem bestimmten Zwecke geschah. « Damit ». « in der Absicht ». dass er dadurch Papst werde, muss der Gewählte das Bekenntnis ablegen. Klingt der Finalsatz nicht gerade, als ob der Electus, um Papst werden zu können, sich zuerst dem Gelöbnisse habe unterziehen müssen, das ganz im Interesse der Kardinalkleriker gehalten war? Wenn dies der Fall ist, so haben wir hier, allerdings nur angedeutet, in der Formel des Deusdedit denselben Gedanken, der die später zu besprechende Professio Bonifatii VIII. erfüllt und in der Zeit der Reformkonzilien wiederkehrt, den Gedanken einer staatsrechtlichen Bindung des Papstes durch die Kardinäle.

Wir würden diesen Schluss aus dem veränderten Eingange allein nicht zu ziehen wagen, wenn nicht noch eine andere, in die Formel 83 eingeflickte Neuerung denselben nahe legte. In Formel 83 des Liber Diurnus heisst es: Si

qua vero emerserint contra disciplinam canonicam emendare. Dafür steht bei Deusdedit: Si qua emerserunt contra canonicam disciplinam filiorum meorum consilio emendare aut patienter excepta fidei aut christianae religionis gravi offensione.... tolerare (1). Schon an anderer Stelle gedachten wir der Synodalbestimmung von 769, in der die filii der römischen Kirche, d. h. die Kardinalpriester und-diakonen eine Rolle spielen. An unserer Stelle ist es nun ganz unzweifelhaft, dass die «filii» im Gegensatze zu den «fratres » d. h. zu den Kardinalbischöfen oder den Bischöfen überhaupt angeführt worden sind (2); denn, wenn der Papst von dem ganzen Stande des Kardinäle spricht, d. h. von den Diakonen, Presbytern und Bischöfen insgesamt, so nennt er auch diese Gesamtheit «fratres» (3). Was den Inhalt der Stelle angeht, so zeigt dieselbe das unverkennbare Bestreben den Kardinalklerikern eine massgebende Stellung auch im eidlichen Gelöbnisse des Papstes zuzusichern.

selection seif dis Sonehon Wert Tegt (2) ein demselben Stand

dem Coder Clarendentains effecter an beiden

⁽¹⁾ Der Interpetration dieser Stelle, wie Souchon dieselbe p. 196 giebt, kann ich mich nicht anschliessen. Er übersetzt folgendermassen: «Verstösse gegen die Disciplin verspricht der Papst jetzt nur nach vorhergegangener Beratung mit seiner Priesterschaft ('f. m.') zu berichtigen und sogar in Sachen des Glaubens und der christlichen Religion, wenn die Vergehen nicht gar zu schlimm sind, möglichst Toleranz walten zu lassen ». Offenbar soll die Stelle bedeuten: Vergehen gegen die can. Disziplin will ich nur nach Beratschlagung mit meinem Klerus ahnden oder geduldig ertragen, falls es sich nicht etwa um schwere Verletzung des Glaubens und der christl. Religion handelt.

⁽²⁾ Die Stelle ist Souchon, der doch in der Prof. Bonif. an dem 'filiorum' Anstoss nimmt, nicht aufgefallen.

⁽³⁾ Vgl. die Note des Cenzelinus de Cassanis zu der Extravagante *Execrabilis* p. 33 Ausgabe Lugduni 1556: Cum papa de cardinalibus loquitur indefinite vel promiscue, eos omnes fratres appellat... alii propter alios fratres appellantur.

e) Auf Deusdedit weist auch die viermalige Hinzufügung des «canonice» hin. Neben Anselm von Lucca ist Deusdedit der erste, der das Constitutum Constantini in seine Rechtsquellen aufnahm — wobei wir nicht unterlassen wollen auf die Übereinstimmung der Invokationen hinzuweisen — umfangreiche Partieen der pseudoisidorischen Dekretalen finden sich bei ihm vor (1). Da hat denn die häufige Hinzufügung von «canonice» nicht nur nichts Merkwürdiges an sich, sondern giebt uns geradezu eine Hindeutung auf Deusdedit.

Wir sehen also, dass alle Änderungen nicht auf die Zeit zwischen 787 und 869 hinweisen, sowie, dass sie ohne jeden Zwang in das Zeitalter des Deusdedit verlegt werden können. Auch bei der Umänderung des « Diaconus » der Formel 83 in « Presbyter » bei Deusdedit könnte man eine Thätigkeit dieses Kardinal presbyters voraussetzen und ausserdem liesse sich vielleicht auch die Auslassung von specialiter, auf die Souchon Wert legt (2), in demselben Sinne verwenden. Da aber Garnier, der seinen Liber Diurnus nach dem Codex Claromontanus edierte, an beiden Stellen mit Deusdedit übereinstimmt, so wollen wir diesen Punkten weiter kein Gewicht beilegen.

Eine letzte Textabweichung zwischen der Formel 83 des Liber Diurnus und der von Deusdedit mitgeteilten Formel besteht in der zweimaligen Hinzufügung des Apostels Paulus. Nun hat Schulte (3) behauptet und Friedrich (4) ist ihm darin gefolgt, dass seit dem 8. Jahrh., namentlich aber seit

⁽¹⁾ Döllinger: Papstfabeln d. M. A. 2. Afl. p. 96.

⁽²⁾ Souchon p. 196.

⁽³⁾ Schulte: Stellung der Konzilien etc. p. 135.

⁽⁴⁾ Friedrich: Konstant. Schenkung p. 24, 31, 39,

der Zeit Hadrians I., der Apostel Paulus in Rom « ausgestossen » worden sei, d. h. dass nunmehr Petrus allein erwähnt werde als Oberhaupt der Apostel und der Kirche, während früher beide Apostel zusammen genannt worden seien. Paulus wird in der Formel des Liber Diurnus thatsächlich nicht erwähnt. Also kann, abgesehen von unserer Beweisführung, in unserem Falle unzweifelhaft nicht von einer Ausstossung des Paulus die Rede sein. Seltener allerdings ist die Aufzählung beider Apostel im 9. und 10. Jahrh. Sehr häufig wird sie aber wieder im Zeitalter Gregors VII., also zur Zeit des Deusdedit (1). Demnach weist auch diese Stelle auf Deusdedit als den Urheber hin.

Mit unseren Ausführungen über die Glaubensformel des Deusdedit glauben wir den einzigen Beweis eines jahrhundertelangen Fortbestehens des Gebrauches der Formel 83 des Liber Diurnus, wie er von den früher angeführten Forschern angenommen ward, beseitigt zu haben. Hierdurch haben wir uns auch den Boden geebnet für die Betrachtung eines weiteren merkwürdigen Glaubensbekenntnisses, das zwar häufiger in den Kreis der Betrachtung gezogen worden ist, als die Formel des Deusdedit, ohne indessen bisher besser als diese gewürdigt worden zu sein. Es ist dies die s. g. Professio Bonifatii VIII.

H. 88. Er hatte meanstlayudik. VI ovins, elleronina and Maharanch

Die Professio Bonifatii VIII.

Die Formel des Kardinals Deusdedit ist für lange Jahrhunderte die letzte Andeutung, die wir über den Gebrauch

⁽¹⁾ Schulte a. a. O. p. 129-135.

292

der Ablegung eines Glaubensbekenntnisses bei dem Amtsantritte des Papstes haben. Erst zur Zeit des Konstanzer Konzils (1) taucht die Formel einer Professio Fidei auf, die Bonifaz VIII. zugeschrieben wurde. Schon früh erheben sich von einzelnen Seiten Zweifel an der Echtheit dieses Instrumentes. Zwar hält Garnier dasselbe für echt, auch dem Baluze (2) steigen keine Zweifel auf, aber schon Wadding (3) sucht aus der angeblich falschen Indiktionsangabe (4) die Möglichkeit einer Fälschung zu erweisen. Seine Gründe werden von Pagi für unerheblich gehalten, weil die Indiktio VIII. an den Kalenden des Septembers 1294 begonnen habe (5). Aber Pagi selbst hegt Zweifel. Benedikt Gaëtani werde in derselben diaconus cardinalis genannt, sei aber presbyter gewesen, ferner stehe am Schlusse anno, mense, indictione, ut supra, während am Anfange der Monat nicht angegeben sei. Drittens verweist Pagi auf die Glossen (6). Hier werde erklärt, Bonifaz habe durch die Übersendung der Professio seinen kanonischen Eintritt in das Papsttum beweisen wollen, was nach dem Inhalte der Professio, die ja nur ein Glaubensbekenntnis enthalte, ein Unding sei; auch sei ja die Wahlencyclica vorhanden. Drumann (7) hält das Schriftstück ebenfalls für unecht und

⁽¹⁾ S. Hinschius K. R. III. 219 Anm. Souchon Papstwahlen etc. p. 200. Auf S. 194 gibt Souchon eine Übersicht der Drucke nach den H. SS. Er hätte neben Raynald, Bzovius, Baronius und Mansi auch vd. Hardt Concil. Constantiense I. 586. ff. anführen müssen. Vgl. die Rezension von Finke: Gött. gel. Anz. 1890 n° 24. p. 966.

⁽²⁾ S. Rozière: Lib. Diurn. p. 174.

⁽³⁾ Wadding: Ann. Minor. ad ann. 1294 nº 8.

⁽⁴⁾ In einigen Ausg. ind. VII., in anderen ind. VIII. S. unten.

⁽⁵⁾ Pagi: Breviar. pont. Rom. Lucae 1729. Tom. II. p. 289.

⁽⁶⁾ Bei Mabillon Mus. It. a. d. Bibl. Capranica, in diurno libro et in fine Mallonis Sancti Petri. Pagi.

⁽⁷⁾ Drumann: Geschichte Papst Bon. VIII. Königsberg 1852 I. 19.

zwar auch nur wegen der äusseren Unebenheiten desselben. Auch Hefele-Knöpfler (1) sprechen von ihm als von einer Fälschung, ohne indessen neue Gründe beizubringen. Wie wenig Hefele über die ganze Frage orientiert war, haben wir an anderer Stelle bereits ausgeführt (2).

Novaes (3) und Moroni (4) führen ohne selbständiges Urteil Pagis Zweifel an.

Von neueren Forschern hält Tosti (5) die Professio für echt, ebenso Langen (6), sowie Lector (7), der offenbar nur Garnier zurate gezogen hat.

Friedrich (8) lässt sich auf die ganze Frage nicht ein. Funke (9) meint, es dürfe keine vollständige Fälschung angenommen werden, weil die in der Professio entwickelten Verhältnisse denen der Zeit des Bonifaz völlig entsprächen, und die Äusserlichkeiten aus der schlechten Überlieferung abgeleitet werden könnten.

Hinschius (10) glaubt aus dem Inhalte und dem verspäteten Auftreten der Professio auf eine Fälschung aus der Zeit des Konstanzer Konzils schliessen zu dürfen, die im Interesse des aufstrebenden Kardinalates geschehen sei.

⁽¹⁾ Hefele-Knöpfler: Conciliengesch, II. Afl. Band VI. 284 (I, Afl. Bd. VI. 253 Anm. 2).

⁽²⁾ S. Kap. I. § 1.

⁽³⁾ Novaes: Introduzione etc. II. p. 59.

⁽⁴⁾ Moroni: Dizionario etc. Vol. LV. p. 280.

⁽⁵⁾ Tosti: Storia di Bon. VIII. I. 236.

⁽⁶⁾ Joseph Langen: Das vatik. Dogma etc. 2. Asg. Bonn 1876. III. p. 124, 125.

⁽⁷⁾ Lector: Le Conclave etc. p. 659 Anm. 2.

⁽⁸⁾ Friedrich: Gesch. d. vatik. Konzils. Band III. Bonn 1887. p. 7 Anm. 2. Er zitiert nach der schlechtesten Ausgabe (Bzovius).

⁽⁹⁾ Paul Funke: Papst Benedikt XI. In Kirchengesch. Studien von Knöpfler-Schrörs-Sdralek. Band I, I Münster 1891 p. 110 Anm. 5.

⁽¹⁰⁾ Hinschius: K. R. III. 219. Anm.

Am ausführlichsten behandelt Martin Souchon (1) unseren Gegenstand.

Den Hauptgrund von Hinschius, das zu starke Hervortreten des Kardinalates, glaubt Souchon durch seine Ausführungen über päpstliche Wahlkapitulationen, deren Beginn er in das Konklave Bonifaz VIII. verlegt, zurückweisen zu können (2), kommt allerdings später selbst dazu ein allzu starkes Hervortreten der Kardinäle als Fälschungsgrund anzuführen (3). Sein Resultat ist, dass die Formel nach 1352 entstanden sein müsse, vielleicht aber erst der Konstanzer Zeit angehöre (4).

Diese Ansicht Souchons, wie alle bisherigen, 1st unrichtig.

Prüfen wir zunächst seine Beweisführung. Er hält den Beweis der Fälschung für erbracht teils aus den äusseren Mängeln der Urkunde, teils aus dem Inhalte derselben.

Was den ersten Punkt anbetrifft, so tritt bei ihm, neben den schon von Pagi bemängelten Stellen (5), als neues gravierendes Moment die Bezeichnung «filii» für die Kardinäle hinzu, was dem Stile der Kurie auch in jener Zeit fremd gewesen sei (6). Auf diesen Teil der Beweisführung Souchons gehe ich unten ein.

Die übrigen Beweise der Fälschung holt Souchon aus dem Inhalte der Professio.

1. In den Worten der Professio «ipsam (sc. ecclesiam) non deseram, non derelinquam, non abnegabo, nec abdi-

⁽¹⁾ Souchon: Papstwahlen: Exkurs p. 193-205.

⁽²⁾ A. a. O. p. 193.

⁽³⁾ A. a. O. p. 199.

⁽⁴⁾ Souchon p. 204.

⁽⁵⁾ S. oben.

⁽⁶⁾ Von Souchon richtig bemerkt. Vgl. Kap. III.

cabo aliquatenus neque ex quacumque causa et cuiuscumque metus vel periculi occasione dimittam, vel me segregabo ab ipsa» sieht Souchon ein Abdankungsverbot, das man ausführlich gemacht habe, um die verschiedenen Fälle der Abdankung vorzusehen. Wie in den völlig synonymen Ausdrücken verschiedene Fälle gemeint sein sollen, ist uns und auch wohl anderen völlig unklar. Dann hat Finke in seiner Rezension darauf aufmerksam gemacht, dass diese Ausdrücke auf die, abdicacio fidei' zu beziehen seien, gemäss einer von ihm aufgefundenen Glosse aus der Konstanzer Zeit (1). Wer, wie Souchon, die Entstehungszeit der Professio der Konstanzer Epoche zuschreibt, muss auch der damals gegebenen Deutung der obigen Ausdrücke zustimmen und in ihnen nicht ein thatsächliches Abdankungsverbot sehen.

Es fragt sich nun, ob die Professio nicht sonst ein Abdankungsverbot enthält. Es existiert thatsächlich: an vier verschiedenen Stellen der Professio, einmal zu Anfang, zweimal in der Mitte und einmal am Schlusse finden sich gegenüber Deusdedit die Hinzufügungen: quamdiu in hac misera vita constitutus fuero, quamdiu vixero, quamdiu vita mihi comes fuerit, quamdiu vixero. Das kann unmöglich anders, als auf ein indirektes Verbot, dem Papsttume zu entsagen, gedeutet werden.

Wann ist dies Verbot hinzugefügt worden? Deusdedit hat uns die letzte Formel eines päpstlichen Glaubensbekenntnisses überliefert. Offenbar hat aber der Professio Bonifatii, bei der sonstigen Ähnlichkeit mit der Professio des

⁽¹⁾ Die Glosse lautet: ex hoc quidam arguunt, licet male, quod papa non potest cedere ecclesie Romane, sed ex verbis sequentibus patet, quod loquitur de *abdicacione* fidei. Finke a. a. O. p. 967 u. 968. Seiner Darstellung folgt Funke a. a. O. p. 110, 5

Deusdedit, entweder diese selbst oder eine ganz ähnliche Formel zugrunde gelegen; an anderer Stelle werden wir sehen, dass es die Formel des Deusdedit selbst war. Nun konnte aber eine derartige Hinzufügung erst dann Zweck haben, wenn der Fall einer Abdankung des Papstes eintrat, was zum ersten Male (1) bei Coelestin V., dem Vorgänger Bonifaz VIII. zutrifft. Demnach wird vor der Zeit Coelestins an die Hinzufügung des Abdankungsverbotes nicht zu denken sein.

Enthalten aber die oben von uns angeführten Stellen ein solches Verbot, woran nicht zu zweifeln ist, so ist es wohl auch sicher, dass die von Souchon als solches angeführten Worte ebenfalls mit hinzuzunehmen sind und das « cuiuscumque metus vel periculi occasione » wirklich direkt auf Coelestin bezugnimmt. Dieses Abdankungsverbot ist für den, der mit Hinschius und Souchon die Professio Bonifatii in die Zeit des Schisma verlegt, ganz unerklärlich, und, wie wir sahen, war man auch in Konstanz bemüht, den Worten eine andere Deutung zu geben. Hiergegen will es nichts besagen, wenn Souchon das Verbot so erklärt, als ob die Kardinäle einen Papst, der ihnen so weitgehende Rechte versprach, wie sie die Professio enthält, möglichst lange erhalten zu sehen gewünscht hätten (2). Die Aufnahme des Abdankungsverbotes muss also einer weit früheren Zeit, als der von Hinschius und Souchon angenommenen, angehören. Bonifaz VIII. kann dasselbe indes nicht, wie die Formel vorgibt, hinzugefügt haben. Er selbst hat die Decretale de renuntiatione in den Liber sextus

⁽¹⁾ Vgl. Souchon a. a. O. p. 10.

⁽²⁾ Souchon p. 204.

aufgenommen (1), er ist der Nachfolger Coelestins (2), welcher abdankte und hätte somit seinen Gegnern eine schneidige Waffe gegen die Rechtmässigkeit seiner Regierung direkt in die Hand gegeben.

Wir kommen demnach aus dem Abdankungsverbote zu dem Resultate, dass die als Professio Bonifatii VIII. sich bezeichnende Formel nicht von Bonifaz herrührt d. h. dass die Professio gefälscht ist. Ausserdem schliessen wir aus dem Verbote auf eine erheblich frühere Zeit der Fälschung, als bisher angenommen wurde.

FORTSETZUNG FOLGT.

⁽¹⁾ Souchon p. 198.

⁽²⁾ Die Frage, ob Bonifaz VIII. den Coelestin zur Abdankung überredet habe, wird verschieden beantwortet. Höfler (Rückblick auf Bon. VIII. p. 18) bestreitet es entschieden, während Drumann es bejaht (l. c. p. 11) Denifle (Denkschrift. der Colonna gegen Bonif. VIII. Archiv f. Litt. und K. Gesch. d. M. A. V. p. 526) gibt eine Denkschrift der Kardinäle gegen die Colonna, in der die Kardinäle eine Beteiligung bestreiten. Auch der von Denifle angeführte Aegidius Colonna bestreitet eine Beeinflussung. Nach diesem hat sogar Bonifaz dem Coelestin zugeredet, nicht abzudanken. Aegidius Colonna, der sich unter den Prälaten befand, die gegen den Willen Philipps d. Schönen zu dem von Bonifaz berufenen Konzile nach Rom gingen und deshalb mit Konfiskation bestraft wurden, (S. Döllinger: Papstfabeln II. Afl. p. 104 vgl. p. 56) scheint zuviel beweisen zu wollen. Jedenfalls hatten die Colonna keinen Grund, Bonifaz für Handlungen verantwortlich zu machen, an denen sie selbst Anteil hatten (s. Denifle l. c. p. 494).